



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

**DIPLOMATISCHE KONFERENZ
ZUR REVISION DES INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMENS
ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN****Genf, 4. bis 19. März 1991**

BERICHT DES VOLLMACHTENPRUEFUNGS-AUSSCHUSSES

vom Sekretariat ausgearbeitet

1. Der von der Diplomatischen Konferenz zur Revision des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (nachstehend als "die Konferenz" bezeichnet) am 4. März 1991 eingesetzte Vollmachtenprüfungsausschuss (nachstehend als "der Ausschuss" bezeichnet) trat am 4. März und am 14. März 1991 zusammen.
2. Die Delegationen der folgenden, dem Ausschuss angehörenden Staaten nahmen an den Sitzungen teil: Deutschland, Frankreich, Italien, Südafrika und die Vereinigten Staaten von Amerika.
3. Der Ausschuss wählte einstimmig Herrn Marco G. Fortini (Italien) zum Vorsitzenden und Herrn Jean-François Prevel (Frankreich) und Herrn Tobias Kampmann (Deutschland) zu stellvertretenden Vorsitzenden.
4. In Übereinstimmung mit Regel 9 Absatz 1 der von der Konferenz am 4. März 1991 angenommenen Verfahrensordnung (nachstehend als "die Verfahrensordnung" bezeichnet) prüfte der Ausschuss - für die Zwecke der Regeln 6 und 7 - die Verhandlungs- und Unterzeichnungsvollmachten, Ernennungsschreiben oder anderen

Dokumente, die von Delegationen der Verbandsstaaten des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV), die gemäss der Regel 2 Absatz 1 Nummer i der Verfahrensordnung (nachstehend als "Verbandsdelegationen" bezeichnet) an der Konferenz teilnahmen, von Delegationen von Nichtverbandsstaaten der UPOV, die an der Konferenz gemäss Regel 2 Absatz 1 Nummer ii der Verfahrensordnung (nachstehend als "Beobachterdelegationen" bezeichnet) an der Konferenz teilnahmen, und von Vertretern von zwischenstaatlichen und internationalen nichtamtlichen Organisationen, die an der Konferenz gemäss Regel 2 Absatz 1 Nummer iii der Verfahrensordnung (nachstehend als "Vertreter von Beobachterorganisationen" bezeichnet) an der Konferenz teilnahmen, vorgelegt wurden.

5. Auf der Grundlage der Informationen des Sekretariats in bezug auf die in anderen diplomatischen Konferenzen, und insbesondere in von der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) einberufenen diplomatischen Konferenzen vorherrschende Praxis, beschloss der Ausschuss, der als Plenum tagenden Konferenz zu empfehlen, dass der Ausschuss bei seiner Prüfung die folgenden Kriterien zugrunde legen und sich die Entscheidung der Konferenz über - in Uebereinstimmung mit Regeln 6 und 7 der Verfahrensordnung vorgelegte - Verhandlungs- und Unterzeichnungsvollmachten, Schreiben oder andere Dokumente nach diesen Kriterien richten sollte:

i) in bezug auf einen Staat sollten die Verhandlungs- und Unterzeichnungsvollmachten seiner Delegation, sofern sie vom Staatschef, Regierungschef oder Aussenminister des betreffenden Staates unterzeichnet wurden, akzeptiert werden; Verhandlungsvollmachten, jedoch nicht Unterzeichnungsvollmachten, sollten akzeptiert werden, sofern sie in einer Verbalnote oder einem Schreiben des Ständigen Vertreters dieses Staates in Genf oder in einer Verbalnote der Ständigen Vertretung dieses Staates in Genf enthalten sind; und anderenfalls sollten sie nicht akzeptiert werden. Insbesondere ist eine Mitteilung von einem anderen Minister als dem Aussenminister oder von einem anderen Beamten als dem Ständigen Vertreter oder Chargé d'affaires a. i. der Ständigen Vertretung in Genf nicht als Verhandlungsvollmacht zu behandeln;

ii) in bezug auf eine Organisation sollte das Ernennungsschreiben oder ein anderes Dokument ihres Vertreters akzeptiert werden, sofern es vom Leiter (Generaldirektor, Generalsekretär oder Präsidenten) oder Stellvertretenden Leiter oder für externe Angelegenheiten zuständigen Bediensteten der Organisation unterzeichnet ist;

iii) Faksimile und fernschriftliche Mitteilungen sollten akzeptiert werden, sofern die in den Punkten i) und ii) erwähnten Voraussetzungen in bezug auf ihre Quelle erfüllt sind.

6. Vorbehaltlich einer endgültigen Entscheidung der als Plenum tagenden Konferenz über die genannten Kriterien beschloss der Ausschuss, diese Kriterien auf die von ihm entgegengenommenen Dokumente anzuwenden.

7. Dementsprechend befand der Ausschuss die Richtigkeit

a) in bezug auf Verbandsdelegationen:

i) der Verhandlungs- und Unterzeichnungsvollmachten (d. h. Verhandlungsvollmachten für die Teilnahme an der Konferenz und Unterzeichnungsvollmachten zur Unterzeichnung eines revidierten Wortlauts des Internationalen Uebereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen) der Delegationen der folgenden 7 Staaten:

Dänemark
Israel
Italien
Niederlande
Schweiz
Spanien
Vereinigte Staaten von Amerika

ii) der Verhandlungsvollmachten (ohne Unterzeichnungsvollmachten) der folgenden 13 Staaten:

Australien
Belgien
Deutschland
Frankreich
Irland
Japan
Kanada
Neuseeland
Polen
Schweden
Südafrika
Ungarn
Vereinigtes Königreich

b) in bezug auf Beobachterdelegationen:

der Verhandlungsvollmachten der Delegationen der folgenden 24 Staaten:

Argentinien
Benin
Bolivien
Brasilien
Burundi
Chile
Côte d'Ivoire
Ekuador
Finnland
Ghana
Indonesien
Kenia
Kolumbien
Luxemburg
Malawi
Marokko
Norwegen
Oesterreich
Republik Korea
Samoa
Thailand
Tschechoslowakei
Türkei
Ukrainische SSR

c) in bezug auf die Vertreter von Beobachterdelegationen der Ernennungsschreiben oder -dokumente von Vertretern der folgenden Beobachterorganisationen, die in der Reihenfolge der französischen Fassung von Anlage 2 zu Dokument DC/91/2 aufgeführt sind:

Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO)

Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO)

Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (GATT)

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

Internationaler Rat für pflanzengenetische Ressourcen (IBPGR)

Internationale Vereinigung für Saatgutprüfung (ISTA)

Internationaler Verband des Erwerbsgartenbaus (AIPH)

Internationale Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz (AIPPI)

Internationaler Verband der Pflanzenzüchter für den Schutz von Pflanzenzüchtungen (ASSINSEL)

Internationale Handelskammer (IHK)

Internationale Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbarer Zier- und Obstpflanzen (CIOPORA)

Allgemeiner Ausschuss für ländliches Genossenschaftswesen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (COGECA)

Vereinigung der Pflanzenzüchter der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (COMASSO)

Ausschuss der berufsständischen landwirtschaftlichen Organisationen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (COPA)

Saatgutausschuss des Gemeinsamen Marktes (COSEMCO)

Europäischer Verband der Vereinigungen der pharmazeutischen Industrie (EFPIA)

Internationale Vereinigung der Anwälte für gewerbliches Eigentum (FICPI)

Internationale Vereinigung landwirtschaftlicher Erzeuger (IFAP)

Internationale Vereinigung des Saatguthandels (FIS)

Internationale Gruppe der nationalen Verbände agrochemischer Hersteller (GIFAP)

Verband der Industrie- und Arbeitgebervereinigungen Europas (UNICE)

Union europäischer Berater für den gewerblichen Rechtsschutz (UPEPI)

8. Der Ausschuss nahm davon Kenntnis, dass die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ein Ernennungsschreiben für Vertreter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und das Europäische Patentamt ein Ernennungsschreiben für Vertreter des Europäischen Patentamts eingereicht haben.

9. Der Ausschuss stellte fest, dass nach feststehender Uebung die Ernennung einer Vertretung beim Fehlen eines ausdrücklichen Vorbehalts im Grundsatz das Recht zur Unterzeichnung einschliesst und dass es jeder Delegation überlassen bleiben sollte, den Umfang ihrer Vollmachten selbst zu bestimmen.

10. Der Ausschuss empfiehlt der als Plenum tagenden Konferenz, die Verhandlungs- und Unterzeichnungsvollmachten der in Absatz 7 Buchstabe a) erwähnten Delegationen, die Verhandlungsvollmachten der in Absatz 7 Buchstabe b) erwähnten Delegationen und die Ernennungsschreiben oder -dokumente der in Absatz 7 Buchstabe c) erwähnten Vertreter von Organisationen zu akzeptieren.

11. Der Ausschuss bat das Sekretariat, die Verbands- oder Beobachterdelegationen, die noch keine Verhandlungs- oder Unterzeichnungsvollmachten, sowie die Vertreter von Beobachterorganisationen, die noch keine Ernennungsschreiben oder andere Ernennungsdokumente vorgelegt haben, auf Regeln 6 ("Verhandlungs- und Unterzeichnungsvollmachten"), 7 ("Ernennungsschreiben") und 10 ("Vorläufige Teilnahme") der Verfahrensordnung hinzuweisen.

12. Der Ausschuss beschloss, dass das Sekretariat einen Bericht über seine Sitzungen vorbereiten und als seinen Bericht herausgeben sollte, der vom Vorsitzenden des Ausschusses der als Plenum tagenden Konferenz vorgelegt werden soll.

13. Der Ausschuss ermächtigte seinen Vorsitzenden, weitere Mitteilungen betreffend Verbandsdelegationen, Beobachterdelegationen oder Beobachterorganisationen zu prüfen, die das Sekretariat erhalten könnte, und der als Plenum tagenden Konferenz darüber zu berichten, sofern es der Vorsitzende nicht für unnötig erachtet, den Ausschuss zur Prüfung und Berichterstattung in bezug auf diese Mitteilungen einzuberufen.

[Ende des Dokuments]